

Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Aarbergen über die Einschränkung des Verbrauchs von Trinkwasser bei Notständen in der Wasserversorgung

Aufgrund der §§ 71, 74 und 77 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14.01.2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.2018 (GVBl. S. 374), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen in der Sitzung am 24.09.2020 folgende Gefahrenabwehrverordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Ein Trinkwassernotstand liegt vor, wenn die Versorgung mit Trinkwasser gefährdet ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das in den Wassergewinnungsanlagen der Gemeinde Aarbergen anfallende oder in überörtlichen Versorgungsanlagen bereitgestellte Wasser zur Wasserversorgung des Gemeindegebietes oder eines Teilgebiets nicht ausreicht.
- (2) Beginn und Ende des Trinkwassernotstandes sowie der Bereich des Notstandsgebietes werden durch den Bürgermeister oder durch eine für diese Aufgabe von ihm als Vertretung benannte Person des Gemeindevorstandes festgestellt.
- (3) Die öffentliche Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgt nach der Hauptsatzung. Kann die in der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform in Eilfällen wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der durch die Hauptsatzung vorgeschriebene Form unverzüglich nachzuholen.

§ 2

Verbote

Während des Trinkwassernotstandes ist es verboten:

1. Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen
 - a) zu verschwenden,
 - b) aufzuspeichern,
2. Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen für folgende Zwecke zu verwenden:
 - a) zu Beregnen, Berieseln, Bewässern und Begießen von landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Gärten und Kleingärten,

- b) zum Beregnen von Hof-, Straßen- und Wegeflächen, Rasen- und Grünflächen, Parkanlagen, Spiel- und Sportplätzen, Terrassen, Dächern, Wänden, Anlagen und Bauwerken,
 - c) zum Betreiben von künstlichen Springbrunnen, Wasserspielanlagen, Wasserbecken, privaten Schwimmbecken und ähnlichen Einrichtungen,
 - d) zum Kühlen oder Reinigen von Anlagen und Anlageteilen am fließenden Wasserstrahl oder durch Berieseln sowie zum Betrieb von Klimaanlage,
 - e) zum privaten oder gewerblichen Waschen und Abspritzen von Fahrzeugen aller Art, sofern die Anlage über keine Wasseraufbereitung und Kreislaufnutzung verfügt,
 - f) zum Berieseln von Baustellen, z. B. bei Abbrucharbeiten um Staub niederzuhalten,
 - g) zum Befüllen von Zisternen oder Teichen, soweit dies nicht aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.
3. Krankenhäuser, Kur- und Pflegeanstalten, medizinischen Bädern und Untersuchungsstellen ist die Wasserentnahme in dem Umfang erlaubt, wie es zur ordnungsgemäßen Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich ist.
4. Für Gewerbebetriebe finden die Bestimmungen des Abs. 1 Nr. 2 a) keine Anwendung, wenn und soweit die Wasserentnahme zur unmittelbaren Aufrechterhaltung des Betriebes dringend erforderlich ist.

§ 3

Sonstige Verpflichtungen

Während des Trinkwassernotstandes sind die Benutzer von öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen verpflichtet, schadhafte Stellen an ihren Wasserversorgungsanlagen unverzüglich zu beseitigen. Sie haben die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit kein Schmutzwasser in die Wasserleitung eindringen kann. Insbesondere sind Schläuche, die an einer Wasserleitung angeschlossen sind, für die Dauer des Trinkwassernotstandes zu entfernen.

§ 4

Sperrzeiten

Der Bürgermeister oder die nach § 1 Abs. 2 dieser Gefahrenabwehrverordnung benannte Person kann, wenn es zum Wohle der Allgemeinheit notwendig ist, Sperrzeiten anordnen. Während der Sperrzeiten dürfen Wasserhähne nicht geöffnet werden. Die Bekanntmachung der Anordnung von Sperrzeiten erfolgt nach § 1 Abs. 3 dieser Gefahrenabwehrverordnung.

§ 5

Befreiungen

Der Bürgermeister oder die nach § 1 Abs. 2 dieser Gefahrenabwehrverordnung benannte Person kann bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonders dringender Umstände von den Verboten dieser Verordnung allgemein oder im

Einzelfall Befreiung erteilen. Die Bekanntmachung der Befreiung erfolgt nach § 1 Abs. 3 dieser Gefahrenabwehrverordnung.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 HSOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig während eines Trinkwassernotstandes
- a) entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen verschwendet,
 - b) entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 b) Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleistungen aufspeichert,
 - c) entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 a) Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleistungen zum Beregnen, Berieseln, Bewässern oder Begießen von landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen, Gärten oder Kleingärten verwendet,
 - d) entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 b) Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zum Beregnen von Hof-, Straßen- und Wegeflächen, Rasen- oder Grünflächen, Parkanlagen, Spiel- oder Sportplätzen, Terrassen, Dächern, Wänden, Anlagen oder Bauwerken verwendet,
 - e) entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 c) Wasser zum Betreiben von künstlichen Springbrunnen, Wasserspielanlagen, privaten Schwimmbecken oder ähnlichen Einrichtungen verwendet,
 - f) entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 d) Wasser zum Kühlen oder Reinigen von Anlagen oder Gegenständen am fließenden Wasserstrahl oder durch Berieseln oder zum Betrieb von Klimaanlage verwendet,
 - g) entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 e) Wasser zum privaten oder gewerblichen Waschen und Abspritzen von Fahrzeugen aller Art verwendet, sofern die Anlage über keine Wasseraufbereitung und Kreislaufnutzung verfügt,
 - h) entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 f) Wasser zum Berieseln von Baustellen verwendet,
 - i) entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 g) Wasser zum Befüllen von Zisternen oder Teichen verwendet,
 - j) entgegen § 3 als Benutzer von öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen schadhafte Stellen anseinen Wasserversorgungsanlagen nicht unverzüglich beseitigt, nicht die notwendigen Vorkehrungen trifft, damit kein Schmutzwasser in die Wasserleitung eindringen kann oder Schläuche, die an einer Wasserleitung angeschlossen sind, nicht entfernt hat,
 - k) entgegen § 4 während einer angeordneten Sperrzeit die Wasserhähne nicht geschlossen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 EUR geahndet werden.
- (3) Kosten für die Ermittlung des außerordentlichen Wasserverbrauchs (Leckortung, Auslesen von Wasserzählern) kann dem Verursacher in Rechnung gestellt werden

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister der Gemeinde Aarbergen als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/den hierzu ergangenen Beschluss/ Beschlüssen der Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

65326 Aarbergen, 25.09.2020

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Aarbergen

gez. Rudolf

Bürgermeister